



SONDERAUFNAHMEVERFAHREN

Merkblatt zum Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde aus der Ukraine

Sehr geehrte Antragstellende,

Sie sind aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine geflüchtet und möchten als jüdische Zuwandernde in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über alle Modalitäten des aktuellen Sonder-Aufnahmeverfahrens im Inland. Sie erhalten im Folgenden Informationen zu den Grundlagen und zum Ablauf dieses Verfahrens sowie zu den Antragsformularen, die von Ihnen ausgefüllt werden müssen. Hilfestellung können Sie in den jüdischen Gemeinden, dem Zentralrat der Juden und der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland erhalten.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch an das Postfach des Fachreferates 81F im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Ref81FPosteingang@bamf.bund.de wenden.

A Allgemeine Informationen und Hintergründe

Am 24.05.2007 wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Durchführung des neugeregelten Aufnahmeverfahrens vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gemäß den §§ 23 Abs. 2 und 75 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes übertragen. Dabei regelt eine Anordnung zur Umsetzung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer die Durchführung im Detail. Mit Eintritt des Krieges am 24.02.2022 und der Schließung der deutschen Botschaft in Kiew sind bis auf Weiteres Sonderregelungen beschlossen worden.

B Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer aus der Ukraine

I. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme als jüdische Zuwandernde in der Bundesrepublik Deutschland ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Das BAMF kann Ihrem Antrag in der Regel nur entsprechen, wenn:

- 1) die Personen, die am 24.02.2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten
 - a. ukrainische Staatsangehörige sind oder
 - b. staatenlose Personen die am 24.02.2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich dort am 24.02.2022 rechtmäßig aufgehalten hatten - oder
 - c. Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten die am 24.02.2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich dort am 24.02.2022 rechtmäßig aufgehalten hatten.

2) Sie jüdischer Nationalität sind beziehungsweise von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großeltern teil abstammen.

3) Sie Deutschkenntnisse nachweisen können, die mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, falls vorhanden.*

4) Sie sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen sowie

5) der Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet erbracht wird.**

Erläuterungen zu einzelnen Aufnahmevoraussetzungen:

*** zu 3) Deutschkenntnisse:**

Soweit der Erwerb oder die Zertifizierung der deutschen Sprachkenntnisse infolge von besonderen und durch das Auswärtige Amt bestätigten regionalen Gegebenheiten – wie hier der Krieg – auf absehbare Dauer unmöglich ist, wird von dem **Erfordernis zum Zeitpunkt der Antragstellung zunächst abgesehen und für den Fall einer Aufnahmezusage eine Auflage erteilt, die Sprachkenntnisse innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Aufenthaltstitels in Deutschland nachzuweisen.**

Sofern Sie eine Ausbildung als Deutschlehrer oder -lehrerin haben oder als Dolmetscher oder Dolmetscherin, können Sie alternativ auch Ihr Examenszeugnis von einer staatlich anerkannten Universität eines Nachfolgestaates der ehemaligen Sowjetunion vorlegen. Sollten Sie an einer

deutschen Universität studieren, gilt die Immatrikulationsbescheinigung ebenfalls als Sprachnachweis.

**** zu 5) Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde:**

Das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwandernde soll vor allem das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland stärken. Daher ist eine Aufnahmevoraussetzung, dass der Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet erbracht wird. Es muss für Sie also aus jüdisch-religiöser Sicht die Möglichkeit bestehen, dass Sie in eine jüdische Gemeinde in Deutschland aufgenommen werden können.

Dazu müssen Sie selbst nicht tätig werden. Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) prüft Ihre Aufnahmemöglichkeit in eine jüdische Gemeinde. Eine Aufnahmeempfehlung wird in der Regel von den jüdischen Organisationen erteilt, wenn die Abstammung von einer jüdischen Mutter, einem jüdischen Vater oder von einer jüdischen Großmutter vorliegt.

Sollte die Empfehlung der ZWST negativ ausfallen, kann das Bundesamt keine Aufnahmezusage erteilen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die jüdische Abstammung nur von einem Großvater nachgewiesen werden kann.

II. Ausschlussgründe

Die Anordnung zur Umsetzung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwandernde sieht Gründe vor, bei denen eine Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland generell ausgeschlossen ist.

Die Aufnahme ist für Personen ausgeschlossen:

- die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für das kommunistische Herrschaftssystem als bedeutsam galt.
(Bedeutsame Funktionen für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems sind z. B. hauptamtliche Funktionäre der KPdSU, leitende Mitarbeitende der Verwaltung, Berufsoffiziere der Streitkräfte, jedenfalls ab dem Dienstgrad eines Oberstleutnants, oder Angehörige des Geheimdienstes der ehemaligen Sowjetunion.)
- die wegen Delikten bestraft wurden, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind. Ausgenommen sind dabei Verurteilungen von sowjetischen Gerichten aus politischen Motiven.
- die Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen haben oder hatten.
- die die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen (§ 54 Nr. 5 a Aufenthaltsgesetz).
- die von Sanktionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen betroffen sind.

II. Familienangehörige

Ihre Familienangehörigen können ebenfalls aufgenommen werden. Es wird zwischen selbst aufnahmeberechtigten und nicht selbst aufnahmeberechtigten Angehörigen unterschieden:

- 1) **Selbst aufnahmeberechtigte Familienangehörige sind alle Familienmitglieder, die selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großeltern teil abstammen und dies durch geeignete Personenstandsunterlagen nachweisen können.**

Selbst aufnahmeberechtigte Familienangehörige müssen einen eigenen Antrag stellen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder ohne Altersbeschränkung.

- 2) **Nicht selbst aufnahmeberechtigte Familienangehörige sind alle Familienmitglieder, welche die jüdische Nationalität beziehungsweise Abstammung von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großeltern teil (Großmutter) nicht nachweisen können.**

Nicht selbst aufnahmeberechtigte Familienangehörige müssen Sie in Ihren Antrag mit einbeziehen.

Dabei ist die Einbeziehung nur für Ehegatten und minderjährige, ledige Kinder möglich, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Außerdem muss bei einer Einbeziehung eines Ehegatten die Ehe bei Abgabe des Aufnahmeantrags bereits mindestens drei Jahre bestehen.

Seit 22.04.2020 können auch volljährige schwerbehinderte Kinder, die im gemeinsamen Haushalt oder in einer betreuten Einrichtung für Behinderte leben, in einen Antrag einbezogen werden, sofern sie aufgrund der Behinderung dauerhaft auf Hilfe angewiesen sind.

C Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens

Nachdem wir Sie nun zunächst über die rechtlichen Rahmenbedingungen, über Aufnahmevoraussetzungen und Ausschlussgründe informiert haben, möchten wir Sie nun näher mit dem eigentlichen Ablauf Ihres Aufnahmeverfahrens vertraut machen.

I. Antragstellung

Nachdem Sie dieses Merkblatt gelesen haben, können Sie mit dem Ausfüllen Ihres Antrages beginnen.

Antragsformulare erhalten Sie:

- als **Download auf der Homepage des Bundesamtes** für Migration und Flüchtlinge:
www.bamf.de/juedische-zuwanderung

Hier finden Sie auch weitere Informationen zum Verfahren.

- **bei allen jüdischen Gemeinden in Deutschland, bei denen auch die Antragstellung erfolgt.**

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Antragsformulare:

Sie müssen die Antragsformulare **in deutscher Sprache ausfüllen** oder **vor Abgabe übersetzen lassen**.

- **Als selbst aufnahmeberechtigte Person müssen Sie das Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage/Selbstauskunft“ ausfüllen.** Familienangehörige die selbst auch jüdischer Nationalität sind, müssen einen eigenen Antrag stellen, also ebenfalls das obige Antragsformular ausfüllen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder ohne Altersbeschränkung.
- **Familienangehörige, die selbst nicht jüdischer Nationalität sind oder nicht von mindestens einem jüdischen Eltern- oder Großeltern teil (Großmutter) abstammen,** füllen lediglich das **Formular „Selbstauskunft/ Familienangehörige“** aus.

Nutzen Sie beim Ausfüllen der Anträge bitte unbedingt die Ausfüllhinweise, die das Bundesamt zu jedem Antragsformular beigelegt hat. Diese erläutern Ihnen zusätzlich einzelne Fragen und helfen Ihnen, diese zu beantworten.

Dokumente und Unterlagen:

Ihre Angaben in den Formularen, vor allem zur jüdischen Abstammung müssen Sie durch entsprechende Nachweise belegen. Dabei werden Ihre Dokumente und Unterlagen im Original und einer Kopie mit deutscher Übersetzung benötigt.

Urkunden, welche die jüdische Nationalität bzw. Abstammung nachweisen, müssen vor dem 01.01.1990 ausgestellt sein. Dies gilt auch, wenn Sie die jüdische Abstammung durch Unterlagen Ihrer Eltern oder Großeltern nachweisen wollen.

Das Bundesamt hat eine Auflistung erstellt, die Ihnen dabei helfen soll, alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zusammen zu tragen. Sie finden **die Auflistung** in der **Anlage** zum Antragsformular „**Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage/Selbstauskunft**“.

Abgabe Ihres Antrages:

Nachdem Sie alle Antragsformulare **in deutscher Sprache ausgefüllt** und **alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zusammengetragen** haben, vereinbaren Sie bitte **einen Abgabetermin** für Ihre Antragsunterlagen **mit den Mitarbeitenden der jüdischen Gemeinde**. Bringen Sie zu diesem Termin **alle erforderlichen Unterlagen im Original und einer Kopie mit deutscher Übersetzung** mit.

Dort werden Mitarbeitende die Anträge und vorgelegten Unterlagen sichten und die Echtheit der vorgelegten Dokumente überprüfen. Ihr Antrag wird zusammen mit dem Gutachten der ZWST an das BAMF in Nürnberg übersandt.

II. Bearbeitung Ihres Antrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Unmittelbar nach Eingang beim Bundesamt wird Ihr Antrag registriert und mit einem Aktenzeichen versehen.

Das Bundesamt prüft die genannten Aufnahmevoraussetzungen und versucht Ihren gewünschten Aufenthaltsort bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Maßgeblich sind unter anderem die Aufnahmekapazitäten der einzelnen Bundesländer und der jüdischen Gemeinden.

Sind alle Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wird ein Aufnahmebescheid erteilt. Ist dies nicht der Fall, fertigt das Bundesamt einen Ablehnungsbescheid.

III. Zustellung der Aufnahmeentscheidung

Die Aufnahmeentscheidung wird Ihnen über die zuständige jüdische Gemeinde ausgehändigt oder an Ihre in Deutschland angegebene Adresse versandt.

D Ihre Mitwirkung im Verfahren

Ihre Mitwirkung ist im Aufnahmeverfahren von entscheidender Bedeutung. Hierzu einige Hinweise, die Sie bitte beachten sollten:

- **Ihre angegebene Postanschrift ist maßgeblich für den weiteren Schriftwechsel.** Geben Sie daher bitte eine Anschrift an, die gewährleistet, dass dorthin zugestellte Post Sie erreicht. **Eventuelle Änderungen Ihrer Anschrift und Ihrer familiären Verhältnisse (z. B. Geburt eines Kindes, Eheschließung, Scheidung etc.) teilen Sie bitte immer unverzüglich dem BAMF mit.**
- Sie haben die Möglichkeit, einen in Deutschland lebenden Verfahrensbevollmächtigten zu benennen. Geben Sie bitte bei der Antragstellung die Anschrift des Bevollmächtigten an.
- Geben Sie bei einem Schriftwechsel mit dem BAMF bitte Ihr Geburtsdatum oder, falls bekannt, Ihr Aktenzeichen an.
- Füllen Sie alle Formulare in lateinischer und gut leserlicher Schrift aus. Denken Sie auch an mögliche Anlagen wie die „Selbstauskunft/Familienangehörige“ und an alle hierfür notwendigen Dokumente und Unterlagen.
- **Nachweise wie z. B. Geburtsurkunden, Pässe (Inlands- und Reisepässe)** können nur im Original akzeptiert werden. Bringen Sie daher alle notwendigen Dokumente/Unterlagen im Original und einer Kopie mit deutscher Übersetzung zum Abgabetermin mit. **Sie ersparen sich dadurch Zeit und zusätzliche Reisewege.**

- **Machen Sie vollständige und wahrheitsgemäße Angaben.** Sollten sich Angaben als unvollständig oder unwahr herausstellen, kann dies zur Ablehnung Ihres Antrages beziehungsweise zur Rücknahme oder zum Widerruf einer bereits erteilten Aufnahmezusage führen.